

Ergänzungen und Konkretisierung zu TAB 2019 Stand November 2019

- Die Zählerfelder sind für dreipunktbefestigte Zähler auszuführen. EHZ-Zählerplätze sind nicht zugelassen.
- Der SH-Schalter ist Pflicht. Nennstrom für Wohnungsbau E35A / bei Freileitung E25A. Bei Strombedarf der über den üblichen Haushaltsstrom hinaus geht (z.B. Nachtspeicherheizung, Swimming- Pool, usw.) wird die Bemessung zwischen VNB und Installateur abgestimmt.
- Ein vollwertiger Zählerreserveplatz ist bei UP immer einzubauen und bei AP ab 2 Zählerplätzen einzubauen. Anmerkung: Bei der Einzähleranlage AP muss! die Erweiterungsfläche an der Wand vorhanden sein.
- Ein 300mm-TSG-PLatz ist generell nicht mehr zulässig!
- Sammelschienen sind Pflicht. Dies gilt auch für den Zählerreserveplatz. Ausnahme: Einzähleranlage ohne Zählerreserveplatz. Wird bei der Einzähleranlage ein Zählerreserveplatz eingebaut, stehen insgesamt 2 Zählerplätze zur Verfügung. Somit sind hier wieder Sammelschienen einzubauen.
- Die Verdrahtung und Sammelschiene ist in 4-poliger Ausführung ausreichend. 5 polige Verdrahtung ist zulässig und empfiehlt sich z.B. bei Bürogebäuden mit hoher EDV-Ausrüstung. Der untere Anschlussraum ist immer 300mm hoch.
- Der obere Anschlussraum ist bei einstöckigen Zählerplätzen 150mm hoch (BH2) und bei doppelstöckigen Zählerplätzen 300mm hoch (BH5). Anmerkung: Doppelstöckig 1200mm (BH4) ist nicht zulässig.
- Einspeisegehäuse sind ab 50 mm² Hauptleitung vorgeschrieben. Eine Übergangsklemme mit flexibler Anschlussleitung ist nicht erforderlich.
- Steuerklemmen sind nur bei Bedarf erforderlich. Teilweise werden die Zähler für Steuerzwecke auch direkt vom TSG aus angefahren.
- Für größere Kunden, bei denen voraussichtlich eine Lastgangmessung zum Einsatz kommt, ist ein analoger Telefonanschluß für Zählerdatenübertragung im Zählerschrank zwingend erforderlich.

Weitere Hinweise:

- Zählersteckklemmen sind zugelassen und werden bei Gewerbetreibenden, Ärzten usw. sinnvollerweise eingesetzt um eine Stromunterbrechung bei Zählerwechseln zu vermeiden.
- Einspeisende Anlagen, wie z.B. Photovoltaik und BHKW's sind grundsätzlich vor Baubeginn bei dem VNB zur Genehmigung sowie Abstimmung des Zählerplatzes mit den Unterlagen entsprechend der VDEW Richtlinien einzureichen. Einspeisezähler in das Netz eines VNB's sind grundsätzlich auf einem Zählerplatz zu montieren.
- Im Niederspannungsnetz der Stadtwerke Rastatt können steckerfertige Erzeugungsanlagen, sogenannte Plug-In-Anlagen, betrieben werden. Diese müssen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik u.a. der DIN VDE V 0100-551-1 ausgeführt, installiert, angeschlossen und betrieben werden.

Steckdosenlösungen für den Anschluss mittels eines Schuko-Steckers in Schuko-Steckdosen und/oder Einspeisungen in einen Endstromkreis sind nicht zulässig. Steckbare Plug-In-Anlagen müssen über eine besondere, berührungs- und verwechslungssichere Steckvorrichtung nach VDE 0628-1 verfügen. Diese Steckvorrichtung darf in keinem Falle durch einen Schuko-Stecker ersetzt werden.

Alle Erzeugungsanlagen, auch die Plug-In-Anlagen, müssen beim Netzbetreiber angemeldet und von einer in einem Installationsverzeichnis eingetragenen Elektrofachkraft in Betrieb gesetzt werden.

Da nach der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) sowohl der Bezug aus dem Netz für die allgemeine Versorgung als auch Einspeisungen von Erzeugungsanlagen in das Netz für die allgemeine Versorgung gemessen werden müssen, ist in der Regel der Tausch Ihres Stromzählers durch Sie zu beauftragen.

Weitere detailliertere Anforderungen über steckerfertige Erzeugungsanlagen finden Sie auf der Homepage des VDE (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.).

- **Elektromobilität:** Anschlussleistungen (Einzelanlagen/Summe mehrerer kleinere Anlagen) oberhalb 12 kW sind zustimmungspflichtig. Je nach Leistungsfähigkeit des zu installierenden Ladepunktes und der geplanten Nutzung

Näher geht nicht

sind Maßnahmen in Bezug auf den Strombezug zu treffen. Die Anmeldung des geänderten Netzanschlussverhältnisses erfolgt durch die ausführende Elektrofachkraft bzw. den Elektrofachbetrieb.

- Die farbliche Kennzeichnung der Hauptleitung muss entsprechend VDE eindeutig und dauerhaft erfolgen. Der PEN-Leiter muss gelb/grün gekennzeichnet sein!

Die oben genannten Richtlinien schränken die Pflicht zur Abstimmung des Hausanschlusses und des Zählerplatzes mit dem VNB nicht ein. Sie sollen lediglich zur Vereinfachung der Abläufe beitragen.